

SATZUNG

für den Jugendkunstschulverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

In dieser Satzung wird auf Grund der Lesbarkeit und Eindeutigkeit das generische Maskulinum verwendet. Dies schließt ausdrücklich weibliche Personen mit ein und soll in keiner Weise eine Wertung beinhalten.

Präambel

Jugendkunstschulen sind außerschulische Einrichtungen kultureller Bildung. Sie richten sich vor allem an Kinder und Jugendliche und orientieren sich an deren Lebenswelten. Ihr Ziel ist es, die kulturelle und soziale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen sowie ihr künstlerisches Ausdrucksvermögen zu fördern. Kulturelle Bildung gewährt jungen Menschen Einsicht in gesellschaftliche Verhältnisse, festigt ihr Selbstbewusstsein, ihre Urteilskraft und fördert Engagement, Partizipation, Emanzipation, Integration, Inklusion und Toleranz. Sie schafft Freiräume und Experimentierfelder, lässt junge Menschen selbstbestimmt teilhaben am gesellschaftlichen Leben. Die kulturelle Eigentätigkeit von Kindern und Jugendlichen aus allen sozialen Schichten und in unterschiedlichen Lebenssituationen soll gestärkt werden.

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen das Lernen, Erleben und künstlerische Gestalten mit möglichst allen Sinnen, also mit Mitteln der Bildenden und Angewandten Kunst, des Tanzes und des Darstellenden Spiels, der Sprache, der Literatur, der Musik, des Films, der Fotografie oder der Neuen Medien. Viele der Jugendkunstschulen arbeiten interdisziplinär. Die pädagogische Arbeit umfasst verschiedene Formate wie Kurse, Workshops, Projekte, soziale und offene Angebote sowie öffentliche Veranstaltungen.

Jugendkunstschulen leisten als Teil der lokalen und regionalen Bildungslandschaft einen unverzichtbaren Beitrag zur kulturellen Grundversorgung. Sie kooperieren mit zahlreichen Jugend-, Bildungs- und Kultureinrichtungen, insbesondere mit Schulen und Kitas.

Jugendkunstschulen sind parteipolitisch neutral. Sie vertreten den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Sie wenden sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Jugendkunstschulverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (JKV MV).

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rostock und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Kinder- und Jugendbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung, Förderung und Zusammenarbeit der Jugendkunstschulen in Mecklenburg-Vorpommern. Der Verein fungiert als landesweite Interessenvertretung der Jugendkunstschulen und kooperiert mit anderen Verbänden und Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit.

2.2 Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Aushandlung von Rahmenbedingungen mit Entscheidungsträgern der außerschulischen kulturellen Jugendbildung und kulturpädagogischen Arbeit in M-V
- Interessenvertretung der Jugendkunstschulen gegenüber Politik und Verwaltung
- Festlegung der Qualitätskriterien für die Arbeit der Verbandsmitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit durch z.B. Publikationen, Ausstellungen, Veranstaltungen über Tätigkeit, Zielsetzung und Ergebnisse der Jugendkunstschulen
- Durchführung eigener Projekte wie Ausstellungen, Jugendkunstschultage, Weiterbildungen und Tagungen

- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches seiner Mitglieder und anderer interessierter Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung mit Hilfe geeigneter Foren
- beratende Rolle gegenüber dem Ministerium bei der Verteilung der Landesmittel an die einzelnen Jugendkunstschulen, jedoch kein Entscheidungsmandat

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereins können Jugendkunstschulen mit folgenden Voraussetzungen werden:

- Sitz in Mecklenburg-Vorpommern
- als gemeinnützig anerkannt
- Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages

4.2 Ordentliche Mitglieder - mit Stimm- und Wahlrecht - können diejenigen Jugendkunstschulen werden, die eine gültige staatliche Anerkennung besitzen. Die ordentliche Mitgliedschaft bleibt auch bei einem Wegfall der staatlichen Anerkennung bestehen, kann aber durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

4.3 Außerordentliche Mitglieder können Einrichtungen werden, die die Bildung einer Jugendkunstschule mit staatlicher Anerkennung anstreben und dieses Ziel im Aufnahmeantrag verbindlich formulieren.

Die außerordentlichen Mitglieder berichten der Mitgliederversammlung jährlich über den Entwicklungsstand. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist zeitlich befristet auf 5 Jahre und kann durch das Votum der Mitgliederversammlung verlängert werden. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder muss die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder übersteigen.

Außerordentliche Mitgliedschaften kann die Mitgliederversammlung auf Antrag frühestens ein Jahr nach Aufnahme in den Verband einstimmig in ordentliche Mitgliedschaften umwandeln.

4.4 Bei Aufnahme in den Landesverband sind Satzung, Vereinsregisterauszug und der Freistellungsbescheid vorzulegen und im Weiteren zu aktualisieren.

4.5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder des Jugendkunstschulverbandes M-V haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung

6.2 Ordentliche Mitglieder besitzen zusätzlich, wahrgenommen durch ihre Delegierten gemäß § 9.3:

- das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- das aktive und passive Wahlrecht

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Jugendkunstschulverbandes M-V sind verpflichtet

- die Satzung und Ordnungen sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen und umzusetzen
- nicht gegen die Interessen des Landesverbandes zu handeln
- zur kontinuierlichen Mitarbeit im Landesverband
- zur termingerechten Zuarbeit von Abrechnungen und Evaluationen an die Geschäftsstelle
- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten
- die Aberkennung der Gemeinnützigkeit sofort dem Vorstand anzuzeigen
- die Aberkennung oder den Wegfall der staatlichen Anerkennung oder die Ablehnung des Antrages auf staatliche Anerkennung sofort dem Vorstand anzuzeigen

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.

9.2 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

9.3 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder gemäß § 4.1 und 4.2. Jedes Mitglied wird durch den Leiter oder eine durch die Leitung legitimierte Person vertreten und hat eine Stimme. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Stimmberechtigung festzustellen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens innerhalb von 5 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9.4 Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

9.5 Satzungsänderungen, Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes und Beschlüsse über die Satzung ergänzende Ordnungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

9.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl eines Kassenprüfers
- c) Beratung und Beschluss des Arbeitsprogrammes
- d) Beratung und Beschluss des Jahreshaushaltes
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschluss über Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- i) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Entscheidung über Erteilung und Entzug von Stimm- und Wahlrecht (Umwandlung von außerordentlichen in ordentliche Mitgliedschaften und umgekehrt)

- k) Beschlüsse über die Satzung ergänzende Ordnungen (z.B. Aufnahme-, Qualitäts- und Ausschlusskriterien, Geschäftsordnung)
- l) Entscheidung über die Empfehlung zur Landesmittelverteilung
- m) Beschluss über Auflösung des Vereins
- n) Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung

9.7 Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, einen Protokollführer und genehmigt oder ergänzt die Tagesordnung.

§10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus jeweils einem Vertreter von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister

und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf maximal 5 erweitert werden.

10.2 Dem Vorstand können nur legitimierte Mitglieder einer Mitgliedseinrichtung angehören. Mit Beendigung der Legitimation endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

10.3 Die Vorstandswahl erfolgt auf 2 Jahre. Der Vorstand entscheidet über die Funktionsverteilung. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen, der durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Über Veränderungen im Vorstand sind die Mitglieder umgehend zu informieren.

10.4 Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Abweichend davon erhält der Schatzmeister eine alleinige Kontovollmacht.

10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind bzw. telefonisch oder elektronisch in Verbindung treten.

10.6 Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung seiner laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer erhält eine alleinige Kontovollmacht gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 11 Protokolle

Protokolle der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedseinrichtungen einen Monat nach der Versammlung auf elektronischem Wege zuzusenden.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

13.1 durch Austritt aus dem Verein durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Monaten.

13.2 durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

13.3 durch Verlust der Gemeinnützigkeit.

13.4 durch Ausschluss, wenn

13.4.1 die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

13.4.2 ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Den Betroffenen ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Auflösung

14.1 Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung M-V, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der kulturellen Kinder- und Jugendbildung in Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat.

14.3 Die Zustimmung des Finanzamtes ist vor Beschlussfassung durch den Vorstand einzuholen.

Satzung errichtet am 6.4.2018, geändert am 11.9.18 (§2 und 3)